

Satzung

der Gemeinde Niedereschach über die Offenhaltung von Verkaufsstellen im Jahr 2018

Aufgrund §§ 8 Abs.1 und 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden- Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 (GBl. 2007, S. 135ff), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz über die Ladenöffnung vom 10. November 2009 (GBl. 2009, S. 628) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach folgende Satzung:

§ 1 Öffnungszeit

Aus Anlass folgender Veranstaltungen dürfen Verkaufsstellen aller Art

in unserer Gesamtgemeinde mit sämtlichen Ortsteilen

in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein:

- Travel-Event am 10.06.2018

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden- Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niedereschach, den

Martin Ragg
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Niedereschach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.